

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 50

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ergibt sich aus den Listen, daß die Infanterie diejenige Waffe ist, welche am meisten gelitten hat. Dann folgen mit beinahe gleichen Verlusten Artillerie, Generalität und Generalsstab, endlich das Genie und an letzter Stelle die Kavallerie.

— Der Prozeß Bazaine hat am 10. Abends neun Uhr in Erlangen seinen Abschluß gefunden. Das Kriegsgericht hat den Marschall Bazaine mit Einstimmigkeit für schuldig erklärt, am 28. Oktober 1870 die Kapitulation von Metz abgeschlossen zu haben, auf Grund derer die Armee die Waffen strecken mußte; ferner nicht Alles gethan zu haben, was ihm in diesem Falle Ehre und Pflicht vorschrieb; das Kriegsgericht hat ihn in Folge dieser Erkenntnis zum Tode und zur Degradation verurtheilt.

In Folge dieses Todesurtheils haben alle Mitglieder des Kriegsgerichts einen Refus auf Begnadigung unterzeichnet. Der Herzog von Numale hat sich sofort zum Marschall-Präsidenten Mac Mahon begeben und ihm denselben vorgelegt. Der Präsident hat am 12. die Todesstrafe in eine 20jährige Haft umgewandelt, die Degradation jedoch vorbehalten, ohne dieselbe an eine schimpfliche Formalität zu knüpfen.

Bazaine hatte ebensowohl auf eine Revision des Prozesses als auf ein Begnadigungsgesuch verzichtet.

Verschiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

VIII.

15. Oktober. — Das Verhör bezieht sich im Anfang auf die Kriegesoperationen in der Nähe von Metz, vom 19. August an bis zum 1. September. Es geht daraus nichts hervor, was nicht schon bekannt wäre. Bazaine bleibt seiner lakonischen Antwortsmethode getreu: „Ich erinnere mich der Sache nicht; die Sache ging diesen oder jenen an; es scheint, daß meine Befehle nicht pünktlich vollzogen worden sind; es war mir geboten, nichts auf das Spiel zu setzen, u. dergl. m. Bei Gelegenheit der Depesche vom 29. August, die der Oberst Turnier aus Thionville sandte, um das Herbeikommen Douay's und Mac Mahon's anzumelden, erwiderte Bazaine auf eine Frage des Präsidenten, er habe die Anstalten zu einer offensiven Bewegung abbestellt, weil die Folgen einer Schlacht ihn nach dem Norden hätten werfen können und er vorerst sich über die Hülsquellen in Thionville und in Toul hätte erkundigen müssen.

Betreffs der Depesche vom 23. August, die Bazaine erst am 30. erhalten zu haben behauptet, fragt ihn der Präsident an, ob der Ueberbringer derselben ihm nicht Auskunft über den Marsch Mac Mahon's und die Stellungen der feindlichen Armee gegeben habe. Bazaine antwortet: „Es ist möglich, daß ich dergleichen Mittheilungen nicht sehr in Acht genommen habe.“ Auf die Frage, warum er nach den Geschehnissen vom 30. August und 1. September seine Truppen wieder nach Metz geschickt habe, antwortet er, er habe sich von Metz nicht entfernen und sich selbst nicht in Gefahr setzen wollen. In Bezug auf die getroffenen Anstalten, um Metz in Vertheidigungszustand zu setzen, erklärt Bazaine: er habe die allgemeinen Befehle ertheilt, sich aber mit den Details nicht beschäftigt. Die Unterbrechung der Kommunikation, behauptet er, habe die Vollziehung seiner Befehle hinsichtlich der Verproviantirung unmöglich gemacht.

Auf die Frage, wie er von den Ereignissen des 4. September Kenntniß erhalten, und warum er in seinem Tagesbefehl an die Truppen von der Vertheidigung der sozialen Ordnung gegen die schlechten Leidenschaften gesprochen, erwidert Bazaine: er sei überzeugt gewesen, daß die Armee zur Aufrechthaltung der Ordnung berufen werden dürfte, und nach der Bemerkung des Präsidenten, daß zu jener Zeit die Ordnung nicht gefährdet gewesen sei, erklärt Bazaine: der 4. September an und für sich sei schon eine hinlängliche Störung der Ordnung gewesen. Er gesteht übrigens, daß er damals den festen Entschluß gefaßt hatte, seine Demission einzureichen.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß Bazaine, als er sich mit Prinz Friedrich Karl in Verbindung setzte, um über den Stand der Dinge in Frankreich Auskunft zu erhalten, die Militärreglements verletzt habe, erwiderte der Angeklagte: er habe ge-

glaubt, daß, da die Regierung geändert, alle andern Bedingungen auch geändert seien. Befragt, ob er nicht vorausgesehen hätte, daß der Feind die von ihm verlangten Auskünfte in einer ihm möglichst vortheilhaften Form darstellen würde, erwiderte er: „Vondergleichen Mittheilungen hält man, was man für gut befindet.“

Der Präsident kommt endlich auf die Unterhandlungen mit Négrier zu sprechen. Bazaine behauptet, letzterer habe sich als Abgesandten des Kaisers anmelden lassen, habe ihm aber darauf erklärt, er komme im Namen der Kaiserin. Er hätte keine Vollmacht vorgelegt, bloß eine Photographie des kaiserlichen Prinzen mit wenigen Worten von der Hand desselben. Bazaine leugnet, Négrier Kenntniß von seiner Korrespondenz mit Prinz Friedrich Karl gegeben und denselben befragt zu haben, ob Preußen die neue Regierung in Frankreich anerkenne. Er gesteht, daß Négrier ihm einen Paß mit der Unterschrift Bismarck's vorgezeigt habe, und bekennt, daß er selbst, Bazaine, auf das Verlangen Négrier's, seine eigene Unterschrift auf die Photographie des kaiserlichen Prinzen geschrieben habe.

Der Präsident: Hat denn der Paß Bismarck's Sie nicht ins Klare gesetzt über den Charakter der Mission, von der Négrier sich für beauftragt ausgab, und haben Sie nicht befürchtet, daß dadurch, indem Sie Ihre eigene Unterschrift hergaben, die Mittheilungen, die Sie Négrier gemacht und deren Authentizität für den Feind das größte Gewicht hatte, eine weit größere Bedeutung erhielten?

Der Angeklagte: „Dieser Gedanke ist mir nicht gekommen.“

Der Angeklagte leugnet ferner, daß er Négrier anvertraut hätte, er habe nur noch Lebensmittel bis zum 18. Oktober. Er bekennt, daß, auf Verlangen Négrier's entweder den Marschall Canrobert oder den General Bourbaki mit ihm nach Gastings abreisen zu lassen, er Négrier versprochen, ihn den beiden Generalen vorzustellen und diesen die Entscheidung zu überlassen, ob oder nicht sie ihn begleiten wollten.

Auf die Frage, welches Resultat er sich von einer solchen Mission versprochen habe, erwidert der Angeklagte, er habe geglaubt, sich im Interesse der Armee mit der Kaiserin in Verbindung setzen zu müssen.

Der Präsident: Waren Sie der Meinung, daß General Bourbaki, nachdem er einmal Metz verlassen, dahin zurückkehren würde?

Bazaine: Ich hatte keine Versicherung hierüber; ich glaube jedoch, daß er zurückkehren würde.

Der Präsident: Hatten Sie versucht, sich von dem möglichen Resultat dieser Mission Rechenschaft abzulegen?

Bazaine: Ich gestehe aufrichtig, daß ich an ein Einverständnis zwischen der deutschen Regierung und der Kaiserin-Regentin glaubte, zu dem Zweck eines Waffenstillstandes.

17. Oktober. — Der Präsident des Kriegsgerichts wird immer dringender, um aus dem Angeklagten Erklärungen über seine Pläne, seine Absichten, seine Beweggründe herauszubringen. Was hierüber aus der heutigen Sitzung ziemlich deutlich hervorzugehen scheint, ist, daß Bazaine die Regierung vom 4. September nicht anerkennen wollte und daß er seine Befehle nicht aus Tours (von der prov. Regierung), sondern aus Gastings (von der Kaiserin) erwartete.

Beim Beginne des Verhörs wird Bazaine gefragt, ob außer seinen beiden Depeschen vom 15. September und 21. Oktober er nichts weiteres versucht habe, um sich mit der Regierung der Nationalvertheidigung in Verbindung zu setzen. Der Angeklagte antwortet, er habe zu verschiedenen Malen Leute, die sich dazu erbieten, ausgesandt, um entweder in Paris oder in Tours über die Lage in Metz Auskunft zu geben. Er kann jedoch die Leute, die er ausgesandt haben will, nicht bezeichnen und sagt auch sonst nichts von den Instruktionen, die er denselben ertheilt.

In Bezug auf die Abreise Bourbaki's wird er gefragt, ob er den General beauftragt habe, der Delegation in Tours Bericht abzustatten, sobald er auf neutralem Gebiet angelangt sein werde. Bazaine antwortet: „Nein, das konnte ich nicht thun; Bourbaki begab sich zur Kaiserin. In diesem Augenblicke hatte ich mit der Regierung der nationalen Vertheidigung nichts zu schaffen. Wir

waren immer noch mit der gefesmäßigen Regierung, mit der Regierung der Regentenschaft im Verhältniß.“

Bazaine leugnet ferner, das Dekret der Zusammenberufung einer Nationalversammlung gefannt zu haben. Erst später habe er erfahren, daß die vorgeschlagenen Wahlen nicht stattgefunden hätten; er behauptet hierbei, daß wenn eine Versammlung bestanden haben würde, er sich derselben zur Verfügung gestellt hätte. Er besteht darauf, daß er von der Regierung in Tours keine Mittheilung, und von den Bemühungen derselben, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, keine Kunde erhalten habe. Er leugnet ebenfalls, daß er benachrichtigt worden, es seien in Tignonville 1,300,000 Rationen Lebensmittel eingetroffen. Er gesteht, daß er in einem gewissen Momente die Absicht hatte, sich in Tignonville und in Longwy zu verproviantiren, weil er diese Plätze mit Mund- und Kriegsvorräthen versehen wußte, behauptet aber, hierzu über keine spezielle Mittheilung erhalten zu haben. Bei dieser Gelegenheit stellt ihn der Präsident in Widerspruch mit früheren Behauptungen und erinnert ihn, daß er bisher die Unmöglichkeit, die feindlichen Linien zu durchbrechen, zum Vorwande seiner Unthätigkeit genommen hatte, während er nun von der Aussicht eines Durchbringens spricht. Der Präsident fragt ihn also, ob bei diesem nachherigen Entschluß, Metz zu verlassen, nicht ein Vertrag mit dem Feinde, oder die Hoffnung zu einem solchen Vertrag im Hintergrund laueren. Bazaine antwortet: Hunger kennt keine Gefahr, und bei seinem Entschluß sei keine Konvention im Spiele gewesen.

Der Präsident fragt ihn, ob er von den Unterredungen Jules Favre's in Ferrieres und von den mit den neutralen Mächten angeknüpften Verhandlungen Kenntniß gehabt habe, und ob, abgesehen daß es das beste Mittel, diesen Verhandlungen einen günstigen Erfolg zu bereiten, nicht ein längerer und kräftiger Widerstand möglich gewesen wäre. Bazaine: er habe dem General Coffinieres die nöthigen Befehle erteilt, um den Widerstand so viel wie möglich zu verlängern, habe aber keine ernstliche Operation unternommen können, da er schon allzu viel Kranke und Verwundete auf dem Halse hatte, und es übrigens für seine Pflicht hielt, seine Armee in einem Zustande zu erhalten, der ihr erlaubte, im gegebenen Augenblick dem Lande nützlich zu werden.

Der Präsident spricht ferner von dem Telegramm, das der Angeklagte am 29. September von dem deutschen Hauptquartier aus Ferrieres erhalten, und worauf er schriftlich geantwortet, das Einzige, wozu er sich verstehen könne, sei eine Kapitulation mit Kriegesehren, ohne jedoch Metz in die abzuschließende Konvention miteinzubegreifen. Numale fragt ihn, was er unter „Kriegesehren“ verstehe. Bazaine antwortet: seinem Sinne nach hätte dies heißen, die Armee verlasse Metz und stelle sich dem Lande zur Verfügung. Der Präsident bemerkt: daß diese Auslegung der Worte „Kriegesehren“ nicht allgemein angenommen werde. Bazaine: In dem Augenblicke, wozu hier die Rede sei, habe er keineswegs an's Kapituliren gedacht; er wollte bloß die Absichten der deutschen Regierung ergünden, dem Grafen Bismarck eine Falle stellen, um zu erfahren, ob er zum Unterhandeln geneigt sei.

Der Präsident bringt nun in den Angeklagten, damit er deutlich erkläre, was für einen Vertrag mit dem Feinde abzuschließen er im Sinne hatte. Bazaine gibt aber bloß ausweichende Antworten, woraus jedoch ersichtlich ist, daß der Angeklagte dahin zielte, seine Armee gegen Paris zurückzuführen, um das Kaiserregime wiederherzustellen. Der Präsident macht ihm dabei eine sehr ernsthafte Bemerkung, wodurch der Angeklagte sich bewogen fühlt, zu erklären: er habe keineswegs den Bürgerkrieg beabsichtigt, und habe vor allen Dingen auf einen allgemeinen Waffenstillstand gehofft.

Nach der gewöhnlichen Ruhefrist um drei Uhr geht das Verhör auf die Instruktionen ein, die dem General Boyer zu seiner Mission nach Versailles erteilt worden, auf den Bericht dieses Generals nach seiner Rückkehr, und die darauffolgende Mission zur Kaiserin. Die verschiedenen Antworten des Marschalls resumiren sich in der alltäglichen Entschuldigung, er hätte vielleicht anders gehandelt, als er gethan, wenn er sich unter normalen Umständen befinden hätte.

Die Sitzung vom Samstag, 18. Oktober, drehte sich um die

Kapitulation von Metz, und machte dem Verhör des Angeklagten ein Ende. Bis zum letzten Augenblick verließ Bazaine kalt und schien nicht nur kein Bewußtsein zu haben von den schweren Anschuldigungen, die auf ihm lasten, sondern er legt dem Anseheln nach einen höchst geringen Werth auf die traurigen Ereignisse, deren er (schuldbig oder unschuldig) einer der Urheber war. Erst zu Ende seines Verhörs, bei der Frage, ob er etwa Bemerkungen zu machen habe, protestirte er mit einer gewissen Lebhaftigkeit gegen die Beschuldigung, sich gegen die Ehre verfehlt zu haben, und bringt als Nachweis seiner Aussage . . . einige Auszüge aus einem Schreiben, das er von Napoleon III. aus Wilhelmshöhe erhalten hat.

Die von Bazaine dargebrachten Antworten und Entschuldigungen laufen auf Folgendes hinaus: Er habe vor der Unterzeichnung der Kapitulation keinen verzweifelten Versuch machen können, weil nach wochenlangem Regen der Boden nicht gangbar war; er habe die Truppen in Kenntniß gesetzt von den Hindernissen, welche die Deutschen einem Ausfall entgegengestellt hatten, um den Soldaten den Muth einzusößen, diese Hindernisse zu überwinden; er habe die Befestigungswerke und die Kriegsvorräthe nicht zerstört, weil dies zu viel Arbeit gekostet hätte, und er dazu keine Zeit hatte; er sei übrigens überzeugt gewesen, daß nach dem Frieden Metz an Frankreich zurückersetzt werden würde; auf alle Weise hätte man dieselben nicht zerstören können, weil, wenn dies vor der Kapitulation geschehen, die Armee und die Stadt ausgezehrt gewesen wären, und nach der Kapitulation eine solche Zerstörung Zwistigkeiten mit dem Feinde hätte hervorrufen können; auf den Vorwurf, er habe die Klausel einrücken lassen, derzufolge die Offiziere auf Parole frei wären, erwiedert der Marschall, diese Klausel sei von ihm unvermerkt geblieben.

Ein feierlicher Augenblick der Sitzung war es, als der Präsident, der Herzog von Numale, mit ernster und bewegter Stimme zu Bazaine sagte: er brauche ihm wohl nicht in's Gedächtniß zu rufen, was die Fahne der französischen Armee sei, und ihn fragte, was er unternommen habe, um zu verhindern, daß dieses glorreiche Emblem in die Hände des Feindes gefallen. Der Marschall antwortet hierauf, er habe Befehle erteilt, damit die Fahnen verbrannt würden; diese Befehle seien vor der Kapitulation nicht vollzogen worden, und nach der Unterzeichnung der Konvention gebot die Ehre, keine Klausel derselben zu verletzen.

20. Oktober. — Es wird zur Abhörung der Zeugen geschritten. Der erste berufene Zeuge ist der Marschall Lebouef. Man hatte erwartet, er würde Aufschlüsse geben über die Pläne des Kaisers und über die vor dem 13. August getroffenen Anstalten. Der Zeuge weiß jedoch hierüber sehr wenig, und scheint die gefaßten Pläne und die erteilten Befehle nicht gekannt zu haben. Er behauptet, der General Jarras, der gerade deswegen zum Chef des Generalstabes von Bazaine ernannt worden, sei derjenige, der am besten in diese wichtigen Angelegenheiten eingeweiht gewesen.

Der zweite Zeuge ist General Lebrun, ehemaliger Flügeladjutant des Kaisers. Er scheint gegen Bazaine sehr aufgereizt zu sein, er kritisiert Alles, was vorgenommen und nicht vorgenommen worden ist, läßt sich mehrmals vom Präsidenten zur Frage zurückrufen, und kehrt endlich an seinen Platz zurück, ohne große Erklärungen geliefert zu haben.

Der dritte Zeuge ist General Jarras, der nach Lebrun zum Generalmajor-Adjutanten ernannt worden war. Er behauptet, man habe ihm diesen Posten wider seinen Willen anvertraut, und beklagt sich, nie etwas von den Plänen Bazaine's gekannt zu haben, der ihn übrigens stets bei Seite ließ. Er versichert, im Augenblick, wo er seinen Posten übernahm, habe er von nichts weiterem Kenntniß erhalten als von den Befehlen, die im Befehlsbuch aufgezeichnet sind, und daß die beschlossenen Bewegungen und die aus den Rekognoszirungen mitgebrachten Berichte ihm durchaus fremd geblieben.

Hierauf folgt das Verhör des Generals Coffinieres de Nordeck über seine Thätigkeit als Genie-General, bevor ihm die Festung Metz anvertraut wurde. Seine Aussagen bieten wenig Interesse.

21. Oktober. — Die in dieser Sitzung zuerst abgehörten Zeugen sind die Herren Schneider von Kreuzot und Rouher. Der vormalige Präsident des Beschgebenden Körpers hält dem Mar-

schall Bazaine eine Lebrede; der Erz-Bischof erklärt, Bazaine habe höhern Befehlen und nicht seinem Ehrgeiz gefolgt.

Die Reihe kommt sofort an die Ereignisse, die sich vom 13. bis zum 19. August zugetragen. Aus der Aussage des Marschall Canrobert geht hervor, daß vor der Schlacht vom 18. Befehle erteilt worden waren, damit das 6. Korps eine rückgängige Bewegung mache. Als man die Vorbereitungen zur Schlacht von St. Privat traf, war dem Marschall Canrobert die Position von Verneville angewiesen worden; da er dieselbe aber für nicht allzu sicher fand, wurde er von Bazaine ermächtigt, sich nach St. Privat zu wenden. Auf die von einem der Mitglieder des Kriegsgerichts gestellte Frage, ob man am 16. Abends oder am 17. Morgens einen kühnen Streich hätte durchführen können, antwortet Canrobert, seiner Ansicht nach wäre es möglich gewesen, den Feind gegen die Mosel zurückzudrängen mittelst einer großartigen Schwengung (Frontveränderung), die um den linken Flügel pivotirt hätte. Er bekennt jedoch, daß die Truppen sich über Mangel an Lebensmitteln und Wasser beklagten.

Darauf wird Marschall Leboeuf wieder vernommen. Dieser erklärt, die Frontveränderung nach der Schlacht vom 16. habe ihn überrascht. Sein Korps hatte sich zwar fast den ganzen Tag geschlagen und 11,000 Kanonenschüsse verbraucht. Es blieben ihm aber noch 25,000 Kanonenschüsse übrig. Er bekennt, daß auf sein eigenes Gesuch seine Positionen mehr in die Nähe der Forts von Metz verlegt wurden, damit seine Truppen weniger ausgezehrt blieben. Auf die bereits an Canrobert gestellte Frage, ob eine große Offensivbewegung nach der Schlacht vom 16. möglich gewesen wäre, erwidert Leboeuf, um dergleichen zu versuchen brauchte es Kühnheit; ein Oberbefehlshaber sei nicht verpflichtet Kühnheit zu haben; er aber, Leboeuf, hätte das Wagnis unternommen.

Der General Kadmitraut gibt technische Details über die fünf wichtigsten Tage des Feldzugs bei Metz. Auf die schon zweimal gestellte Frage antwortet er: „Für meinen Theil hätte ich keinen Augenblick gezögert; ich hätte einen tieferdringenden und entscheidenden Angriff versucht; die Sache wäre vielleicht nicht gelungen, ein möglicher Erfolg jedoch hätte unberechenbare Folgen gehabt.“

General Bourbaki erkennt an, daß Bazaine ihm zur Verwendung der Reserve, welche in der Kaisergarde bestand, eine relative Freiheit gelassen hatte. Am 18. hat er dem 4. Korps zwei Bataillone Voltigeurs zugesandt und hätte dem Marschall Canrobert gleichfalls Verstärkung zur Verfügung gestellt, wenn von ihm solche verlangt worden wäre. Es ist ihm aber kein Begehren dieser Art zugekommen. Andererseits hatte er, auf Bazaine's Befehl, beinahe eine ganze Division dem linken Flügel zugesandt, und wurde dadurch angeregt, seine Aufmerksamkeit eher auf diesen Flügel als auf Canrobert zu richten.

Alle drei zuletzt abgehörten Zeugen erkennen freimüthig die Tapferkeit und Kaltblütigkeit des Marschalls Bazaine während den Gefechten von Borny und Rezonville an.

Die Aussage des Generals Frossard läuft dahin, daß bei der Schlacht von St. Privat der bedrohte Punkt keineswegs der linke Flügel war. Die Stellung, die er (Frossard) mit seinem Korps eingenommen hatte, war äußerst fest und konnte jeglichem Angriff trotzen. Frossard wünscht einige Auskunft zu geben über das Treffen von Spicheren, hinsichtlich dessen er, wie bekannt, im Anklageakt ziemlich hart mitgenommen worden; der Präsident bemerkt ihm jedoch, daß es nicht an der Zeit sei hiervon zu sprechen.

General Jarras wird ferner gleichfalls zum zweiten Mal vernommen, um die Spuren eines Befehls suchen zu helfen, der am 16. dem 2. Korps vorgeschrieben hätte, bei Rezonville stehen zu bleiben, statt nach Mars-la-Tour vorzurücken. General Frossard behauptet, diesen Befehl erhalten zu haben; der General Jarras aber findet die Notizung desselben nicht in seinem Taschenbuch, wozu die Notizen, die bereits drei Jahre alt sind, mit Bleistift geschrieben waren.

22. Oktober. — Der Artilleriegeneral Soleille sollte verhört werden; da er aber in Folge schwerer Krankheit nicht erscheinen konnte, ließ der Präsident die Depositionen verlesen, die er früher vor dem Untersuchungsrichter abgelegt hatte. Diese Zeugenabgabe bezieht sich auf die Kriegsvorräthe und wird mündlich von dem

Obersten Vasse St. Duen, Soleille's Generalstabschef, verweilt, ränbft.

Es wird der General Lebrun wieder vernommen. Dieser beschuldigt Bazaine, nach dem 15. und 16. August seiner Armee nicht mehrere Straßen zum Vormarsch vorgeschrieben zu haben, statt dieselbe auf der einzigen Straße von Metz nach Gravelotte angehäuft zu haben. Diese Aussage veranlaßt eine Debatte mit Bazaine und seinem Verteidiger. Der Marschall sucht sich zu entschuldigen, indem er behauptet, es sei die Sache des Generalstabs jedes einzelnen Korps gewesen, die beste und sicherste Straße auszuwählen; er habe bloß den Zeitpunkt anzudeuten gehabt. Aus dem Verhör des Generals Lebrun geht übrigens hervor, daß bereits am 8. August die Rede davon war, die Mosel zu passieren, und daß nicht die geringste Anstalt getroffen wurde, um diesen Uebergang vorzubereiten.

Bei **F. Schultze** in **Zürich** ist zu haben:

Die Operationen der II. Armee.

Von

Frhr. u. d. Goltz,

Hauptmann im gr. Generalstabe.

Mit 1 Karte und 1 Plan. Preis 12 Fr.

Verlag von **J. S. Müller & Sohn** in Berlin.

Verlag von **Wilhelm Neumann** in Stuttgart.

Interessante Neuigkeit für alle militärischen Kreise.

Europa in Waffen.

Die sämmtlichen Europäischen Heere in ihrer jetzigen Uniformirung. Nach authentischen Quellen. Originalzeichnungen von **J. Burger, W. Imele, S. Lüders, O. Fickenscher, S. Frickmann u. K.** Ein Pracht-Bilderwerk für junge und alte Soldatenfreunde, sowie für Militärs aller Stände und Länder. 15 Blätter in feinstem Farbendruck mit 8 Gegen Text. Preis elegant in Farbendr. umschl. cart. 2^h/₆ Thlr. In Prachtband 3¹/₃ Thlr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- u. Auslandes.

Festgeschenk für Militär!

Sieben erschienen:

Principien der Kriegskunst.

Vollständiges Handbuch

der

Kriegführung der Gegenwart

in den Lehren der größten Meister

wie **v. Clausewitz, Friedrich II., Erzherzog Karl, v. Moltke, Napoleon, Bülow, v. Scharnhorst, v. Salskini, v. Bismarck, v. Brandt, v. Decker, v. Griesheim, v. Waldersee, v. Zastrow u. c.** dargestellt.

4^o. 2 Bde. eleg. geb. 9 Thlr. 22¹/₂ Mkr.

Leipzig, 1873.

Moritz Schäfer.

Zu geneigten Aufträgen militärischer Werke empfiehlt sich

Schweighauser'sche Sort.-Buchhandlung

(G. & F. Festeren).

Basel.

In allen Buchhandlungen vorrätig:

Rothenberg, G., Die schweizerische Armee im Feld. geh. 12 Fr., geb. 14 Fr.

Schmidt, R., Waffenlehre. geh. 4 Fr.

— Das schweizerische Repetirgewehr. 1 Fr.

Slgger, C. v., Ueber die Strategie. 3 Fr.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel.